

























# Wie kommt man zu einem Grundstücksanschluss?



**Etwa 99 Prozent der Dresdner Grundstücke sind an Kläranlagen angeschlossen. Jährlich kommen bei Erschließungsmaßnahmen weitere Anschlüsse hinzu.**

**D**iese Frage stellt sich jedem Bauherrn, Planer oder Bauunternehmer, da es ohne Nachweis einer dauerhaften Entsorgungslösung für Schmutz- und Niederschlagswasser keine Baugenehmigung gibt.

Der Neubau und die Änderung von Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation sind genehmigungspflichtig. Das Gleiche gilt, wenn sich Menge und/oder Beschaffenheit des Abwassers ändern. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das Grundstück nicht mehr allein Wohnzwecken, sondern auch gewerblichen Zwecken dienen soll.

Die Herstellung von Anschlusskanälen darf nur durch Firmen erfolgen, die von der Stadtentwässerung Dresden GmbH zugelassen sind (siehe [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)). Diese Regelung soll die notwendigen Qualitätsstandards gewährleisten und Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen durch nicht fachgerechte Bauausführung vermeiden. Holen Sie sich auch mehrere Angebote ein. Ein Preisvergleich kann sich lohnen!

Doch ganz gleich welches Vorhaben Sie planen: Die Stadtentwässerung Dresden GmbH möchte Sie von Anfang an bei Abwasserprojekten begleiten, um Fehleinschätzungen und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

## Notwendige Schritte

Am Anfang steht die Anfrage bei der Stadtentwässerung Dresden nach der Möglichkeit einer dauerhaften Entsorgung des Grundstückes von Schmutz- und Niederschlagswasser. Bitte nutzen Sie hierzu unseren Antrag, den wir gerne zuschicken (Service-Telefon 0351-8 22 33 44) oder den man auch aus dem Internet herunterladen kann ([www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)).

Mit dem **“Antrag zur Aussage zur Grundstücksentwässerung“** bitten wir Sie um wesentliche Informationen, u. a. über:

- geplante Bauvorhaben
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- die Behandlung des Regenwassers
- vorhandene Entwässerungsanlagen.

Eine Flurstückskarte, ein Lageplan, der die gegenwärtigen und künftigen Bauten angibt (ggf. mit Eintrag vorhandener Entwässerungsanlagen), ergänzen Ihre Anfrage.

Die **“Antwort der Stadtentwässerung Dresden über Entsorgungs- und Einbindemöglichkeiten“**, kann u. a. folgende wichtige Aussagen enthalten:

- vorhandene öffentliche Abwasseranlagen und deren Dimensionierung oder ggf. geplante Erschließungen
- Angaben zur Möglichkeit einer Einbindung in den öffentlichen Kanal
- Angabe der Einbindehöhe
- Hinweise zu eventuell bestehenden Einleitbeschränkungen
- Entsorgungsalternativen.

Nun können Sie mit der **Planung des Anschlusses** beginnen.

Unter Beachtung unserer Aussagen zur Grundstücksentwässerung, der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden und dem „Hinweisblatt zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“ der Stadtentwässerung Dresden ([www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)) stellen Sie bitte mit dem fertigen Projekt den **„Antrag auf den Genehmigungsbescheid“**.

Sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, werden diese von der Stadtentwässerung Dresden auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen geprüft. Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, erhalten Sie nach erfolgter Abstimmung der Entwässerungsplanung Ihren **Genehmigungsbescheid**. Er gilt zwei Jahre.

Sie erhalten mit dem Genehmigungsbescheid eine Liste mit **Unternehmen, die für den Bau von Anschlusskanälen zugelassen sind** (eine Auflistung finden Sie unter [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)). Hieraus müssen Sie ein Fachunternehmen auswählen, das Sie auf eigene Kosten mit der Herstellung Ihres Anschlusskanals - und falls gewünscht - auch der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragen.



**Eine gute Planung erspart viel Kosten und Ärger.**



Mit einer fahrbaren Videokamera wird der Anschlusskanal auf ordnungsgemäße Ausführung überprüft; das ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme.

Die Stadtentwässerung Dresden behält sich in begründeten Fällen das Setzen von Abzweigen bzw. Stutzen am öffentlichen Kanal zur fachgerechten Einbindung des Anschlusskanals selbst vor. Ob das für Ihr Vorhaben zutrifft, können Sie Ihrem **Genehmigungsbescheid** entnehmen.

Die fertig gestellte Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal werden nach erfolgter **Dichtigkeitsprüfung** von Mitarbeitern der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgenommen.

Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Feststellung der **öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeit** erfolgt ist und der Anschlusskanal, falls dieser verändert oder neu erstellt wurde, abgenommen ist. Nach der ordnungsgemäßen Abnahme wird der Anschlusskanal ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

### Arbeitsblätter und Regelwerke

Neben der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden sind für die Herstellung der Abwasserhausanschlüsse insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

DIN EN 752, Teil 1 - 7	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 1610 (1997)	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (regelt erforderliche Qualifikation für die Durchführung der Arbeiten an Entwässerungskanälen und -leitungen)
DIN 1986, Teil 30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (regelt Instandhaltung und Dichtigkeit)
ATV- M 101	Planung von Entwässerungsanlagen, Neubau, Sanierung, Erneuerung
ATV-M 143, Teil 6 (1998)	Inspektion, Instandhaltung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen (regelt Dichtheitsprüfung bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck)

# Die Abwassergebühr

## Getrennte Gebühren für mehr Gerechtigkeit

1998 hat die Stadtentwässerung Dresden eine getrennte Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung eingeführt. Dies ist nach bundesdeutschem Recht vorgeschrieben, wenn mehr als 15 Prozent der Aufwendungen für Bau, Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlagen durch die Niederschlagswasserbehandlung verursacht werden (in Dresden sind es zirka 40 Prozent). Diese getrennte Gebühr wird stärker dem Verursacherprinzip gerecht: Grundstücksbesitzer, die viel Regenwasser in die Kanalisation einleiten, zahlen eine entsprechend hohe Niederschlagswassergebühr.

**Hier ein Beispiel:** Frau und Herr Muster haben zwei Kinder. Im Durchschnitt verbraucht jedes Familienmitglied 100 Liter Trinkwasser am Tag. Beim Baden, Toilettespülen, Kochen, Putzen usw. wandelt sich das Trinkwasser durch seinen Gebrauch zu **Schmutzwasser**, das in die Kanalisation gelangt und in einer Kläranlage gereinigt werden muss.

Bei Familie Muster fallen jährlich rund 146 Kubikmeter Schmutzwasser an ((4 Personen x 100 Liter x 365 Tage)/1.000). Für deren Beseitigung muss sie eine jährliche Schmutzwassergebühr von 256,96 Euro bezahlen (1,76 Euro/Kubikmeter). Ein geringerer Wasserverbrauch senkt nicht nur die Kosten für Trinkwasser sondern auch für die Beseitigung des Schmutzwassers.

Zusätzlich wird das **Niederschlagswasser** vom Hausdach und den versiegelten Flächen des Gartens in die Kanalisation abgeleitet. Familie Muster bewohnt ein Einfamilienhaus mit 80 Quadratmetern Grundfläche. Zum Anwesen gehören ein gepflasterter Hof mit 30 m<sup>2</sup> und ein Zufahrt mit 20 m<sup>2</sup> Fläche.

Sowohl das gesamte Dach als auch Hof und Zufahrt sind an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind das Hausdach und die an das Kanalnetz angeschlossenen versiegelten Flächen.

Dafür bezahlt Familie Muster für zwölf Monate 219,70 Euro (1,69 Euro/m<sup>2</sup> für 2014 \* 130 Quadratmeter). Hätte die Familie Hof und Einfahrt z. B. mit Rasengittersteinen für Regenwasser durchlässig gestaltet, würde die Niederschlagswassergebühr um 72 Euro geringer ausfallen (für 2006).

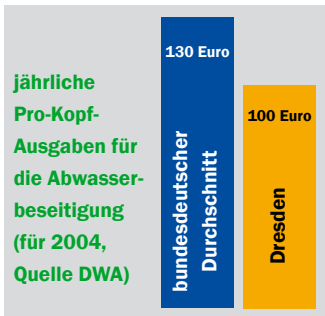
**Um die strengen europäischen Richtlinien zum Schutz der Gewässer zu erfüllen, waren und sind in Dresden enorme Anstrengungen notwendig. Allein in den vergangenen 16 Jahren hat die Stadtentwässerung Dresden über 500 Mio. Euro in Sanierung und Ausbau von Kanalnetz und Kläranlage investiert.**

**Und auch in Zukunft werden weitere Aufwendungen notwendig sein, um Netze und Kläranlagen dem Stand der Technik anzupassen. Trotz der hohen Investitionskosten blieben die Abwassergebühren in Dresden vergleichsweise stabil und auf niedrigem Niveau. Jeder Dresdner muss durchschnittlich nur 17 Cent täglich für die Schmutzwasserentsorgung zahlen, also weniger als für ein Bäckerbrötchen.**

**Kläranlage Dresden-Kaditz. Mit einem Investitionsvolumen von 75 Mio. Euro ist die neue biologische Abwasserbehandlung (2005) sachsenweit die größte Einzelinvestition für den Gewässerschutz.**



# Gebührensätze



Die Grundlage für die Erhebung der Abwassergebühren bildet die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 15.12.2005 (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt 51/2005) in der für den Erhebungszeitraum jeweils gültigen Fassung. Es erfolgt keine Berechnung von Umsatzsteuer.

Seit 1.1.2006 gelten folgende Abwassergebührensätze:

<b>Schmutzwassergebühr</b> entsprechend Frischwasserverbrauch	1,73 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr</b> für versiegelte Flächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern (Dächer, Wege usw.)	1,44 Euro/m <sup>2</sup> ab 1.1.2006 1,54 Euro/m <sup>2</sup> ab 1.1.2007 1,61 Euro/m <sup>2</sup> ab 1.1.2008 1,64 Euro/m <sup>2</sup> ab 1.1.2009 1,69 Euro/m <sup>2</sup> ab 1.1.2010
Aufwandsersatz für <b>Herstellung von Anschlusskanälen</b> bei Bau, Auswechslung oder grundhafter Sanierung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals durch die Stadtentwässerung Dresden	300,00 Euro je lfd. Meter
<b>Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben</b> Entnahme, Abfuhr und Behandlung in einer Kläranlage	15,44 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Fäkalien und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen u. Gruben</b> Entsorgung erfolgt durch die SE DD GmbH über beauftragte Unternehmen (Verzeichnis im Internet)	21,96 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Vorgereinigtes Abwasser aus Kleinkläranlagen</b> bei Einleitung in einen öffentlichen Regenwasserkanal, bei Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung	0,50 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Schlauchlängenzuschlag bei Grubentleerung</b> über 20 Meter über 30 Meter über 40 Meter über 50 Meter über 60 Meter über 70 Meter	6,00 Euro 12,00 Euro 20,50 Euro 29,00 Euro 38,00 Euro 48,00 Euro
<b>Entgelt für nicht reinigungsbedürftige Wässer</b> bei Einleitung von Grundwasser und Dränagewasser	Entgelt wird nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert



# Gebührenerhebung

## Erhebung der Niederschlagswassergebühr

In der Regel erfolgt die Gebührenerhebung am Ende eines jeden Kalenderjahres. Im Bescheid sind nach dem Ausweis der Gebühr für den Zeitraum, unter Abzug geleisteter Abschläge, der Zahlbetrag und Fälligkeitstermin ausgewiesen. Für das Folgejahr werden 4 Abschlagszahlungen und Fälligkeiten festgesetzt.

Die Höhe der Abschläge beträgt – gerundet auf volle Euro – je ein Viertel der Jahresgebühr. Grundlage der Berechnung ist die gebührenwirksame Fläche entsprechend Flächengrundlagenbescheid, die in der Anlage zum Bescheid nach dem Abrechnungszeitraum als veranlagte Fläche in m<sup>2</sup> pro Jahr ausgewiesen ist.

Nach Multiplikation mit der gültigen Gebühr für den abzurechnenden Zeitraum erfolgt der Ausweis der Gebühr für ein Jahr. In der Spalte veranlagte Tage ist der Abrechnungszeitraum nochmals in Tagen dargestellt und unter zu erhebende Gebühr steht die ermittelte Gebühr für diesen Zeitraum.

## Erhebung Schmutzwassergebühr

Die Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist der Trinkwasserverbrauch gemäß der Abrechnung des Versorgers DREWAG bzw. auch der Verbrauch aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Im Bescheid sind nach dem Ausweis der Gebühr für den Zeitraum unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge der Zahlbetrag und Fälligkeitstermin ausgewiesen.

Für das Folgejahr werden 10 Abschlagszahlungen und Fälligkeiten festgesetzt. Die Höhe der Abschläge beträgt – gerundet auf volle Euro – je 1/11 des ermittelten Jahresverbrauchs.

## Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Auf der Grundlage des Leistungsscheines der zuständigen Entsorgungsfirma erhalten die Eigentümer von der Stadtentwässerung Dresden einen Gebührenbescheid, in dem die entsorgte Menge und Abwasserart (Schmutzwasser oder Fäkalschlamm) und die evtl. notwendige Mehrschlauchlänge ausgewiesen sind. Für diesen Entsorgungsweg werden keine Abschlagszahlungen verlangt.



**Getrennte Bescheide für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dienen der Gerechtigkeit.**

# Welche Mengen können abgesetzt werden?



**Für Gartenwasser muss man keine Abwassergebühr bezahlen. Voraussetzung ist der Einbau eines geeichten Zählers und die rechtzeitige Mitteilung an die Stadtentwässerung Dresden.**

## Private Absetzmengen

Der sparsame Verbrauch von Frischwasser senkt auch Ihre Kosten für die Schmutzwasserentsorgung.

Außerdem müssen Sie keine Abwassergebühr für Frischwasser bezahlen, das nicht in die Kanalisation gelangt (z. B. Gartenwasser). Voraussetzung ist die feste Installation eines geeichten Zählers.

Diese Messeinrichtung, ihr Standort, die Zählernummer und der Zählerstand am Tage des Einbaus sind dazu (formlos) unverzüglich der Stadtentwässerung Dresden mitzuteilen.

Der Eigentümer oder dessen Beauftragter muss den Zählerstand jährlich ablesen und innerhalb von zwei Wochen nachdem der Trinkwasserzähler abgelesen wurde der Stadtentwässerung Dresden mitteilen.

## Abwasserabzugsmengen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Bei bestimmten Betrieben, wie z. B. Bäckereien, Wäschereien und Autowaschanlagen, kann es vorkommen, dass Teilmengen des Frischwassers nicht eingeleitet werden, da es in den Produkten verbleibt oder bei den Fertigungs- und Dienstleistungsprozessen verdunstet.

Auch für diese Mengen muss keine Schmutzwassergebühr bezahlt werden. Dazu bedarf es eines Antrages und eines entsprechenden Nachweises des Gebührenschuldners, der in der Regel ebenfalls über Messeinrichtungen zu führen ist.

## Rohrbrüche

Wassermengen die infolge von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, können ebenfalls nach Vorlage eines Antrages und entsprechender Nachweise abgesetzt werden.

## Entgelt für bestimmte Abwasserkategorien

**F**ür die Einleitung nicht reinigungsbedürftiger Wässer nach § 7 Abs. 9 der Entwässerungssatzung oder gleichwertig vorbehandelter Abwässer wird ein privatrechtliches Entgelt berechnet. Die Höhe wird zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und dem Grundstückseigentümer je nach Einzelfall entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand vereinbart.

Dies betrifft insbesondere die Einleitung von unbelastetem Grundwasser, Schichtenwasser, Dränagewasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern in das Kanalsystem, wenn solche Einleitungen von der Stadtentwässerung Dresden genehmigt worden sind. Nutzen Sie zur Antragstellung bitte unser Formular (per Download im Internet oder unter der Telefonnummer 03 51 – 8 22 33 44 erhältlich).

Das Einleitentgelt errechnet sich dann aus einem Grundbetrag zuzüglich eines mengenabhängigen Preises.

**Bei Tiefbauarbeiten müssen Pumpen die Baustelle vor Schänden durch eindringendes Grundwasser schützen, indem sie es in das Kanalsystem fördern.**



### **In welchem Umfang können Abwassergebühren rückwirkend erhoben werden?**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) beträgt die Festsetzungsfrist bei kommunalen Abgaben 4 Jahre. Innerhalb dieser Frist bestehen keine gesetzlichen Hindernisse bezüglich einer nachträglichen Gebührenerhebung, soweit in dieser Zeit eine Gebührenpflicht entstanden ist. Auch wenn für einen längeren Zeitraum keine Gebührenerhebung erfolgte, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Insoweit fehlt es an den für eine Verwirkung erforderlichen Voraussetzungen.

Eine rückwirkende Gebührenerhebung kann auch bei vermieteten Wohnungen erfolgen. Aus dem Umstand, dass der Vermieter gegenüber den Mietern nach § 556 Abs. 3 BGB jährlich die Betriebskosten abzurechnen hat, ergibt sich kein Hinderungsgrund, Gebührenforderungen auch nach dieser Zeit gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Die Einhaltung der Fristen ist Aufgabe des Vermieters. Dieser hat durch vollständige und richtige Erklärungen zur Abwassergebühr die Voraussetzungen für die zeitnahe Gebührenerhebung selbst zu schaffen.

Gegebenenfalls muss er sich bei einer noch fehlenden Abrechnung die nachträgliche Erhebung in der Betriebskostenabrechnung vorbehalten. Wird ein solcher Vorbehalt nicht erklärt, entbindet dies den Vermieter nicht von seiner Zahlung der Gebühren an die Kommune, auch wenn er die Betriebskosten nicht mehr nachträglich auf die Mieter umlegen kann.

### **Was ist, wenn ich die Gebührenforderungen nicht bezahlen kann?**

Wenn die Gebührenforderung zum Fälligkeitstag nicht in vollem Umfang bezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung (Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit) ist hierzu zusammen mit einer ausführlichen Begründung des Antrages eine zeitnahe und detaillierte Aufstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ein realistischer Zahlungsplan mit Absicherungen für die Zahlungen vorzulegen.

## Warum werden getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben?

Ab dem 01.01.1999 wurde die bisherige Mischgebühr durch getrennte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser abgelöst. Mit der Einführung der getrennten Gebühren hat die Landeshauptstadt Dresden auf eine entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reagiert.

Danach darf eine einheitliche Gebühr für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung nur dann erhoben werden, wenn der Niederschlagswasserkostenanteil der angeschlossenen Grundstücke 15 Prozent der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser) nicht übersteigt.

Der Grund hierfür liegt darin, dass bei einer einheitlichen Gebühr der tatsächlich entstehende Aufwand nicht verursachungsgerecht verteilt wird. So ist die Niederschlagswasserentsorgung mit erheblichen Kosten verbunden. Wenn große Flächen angeschlossen sind (z. B. Dachflächen oder Parkplätze), kann der Aufwand nicht über den Wasserverbrauch erfasst werden.

Es ist gegenüber Grundstückseigentümern, die das Niederschlagswasser versickern, ungerecht, wenn diese über die Mischgebühr solidarisch am Gesamtaufwand der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt werden, obwohl sie nicht zu den Kosten beigetragen haben. Vielmehr muss bei der Kalkulation der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen berücksichtigt werden (sog. Äquivalenzprinzip).

Mit der Gebührenumstellung wurde keine versteckte Gebührenerhöhung vorgenommen. Bei der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurden lediglich die Kostenanteile der bisherigen Mischwassergebühr aufgeteilt. Insgesamt kam es daher zu keiner Mehrbelastung der Dresdner Bürger.

Je nach Grundstückssituation wurden daher z. B. Grundstückseigentümer, die ihr Niederschlagswasser versickern oder verwerten, erheblich entlastet.



## Wie berechnet sich die Niederschlagswassergebühr?

Die Erhebung von Niederschlagswassergebühren richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung). Nach § 12 Abs. 1 der Satzung richtet sich die Niederschlagswassergebühr nach der zu veranlagenden Fläche, die nach § 12 Abs. 2 festgestellt wird.

Die Satzung enthält dabei für verschiedene Versiegelungsflächen und Nutzungsarten unterschiedliche Bemessungswerte, um dem Einzelfall in möglichst großem Umfang gerecht zu werden. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 12 Abs. 2 Satz 2).

## Warum ist die Beseitigung des Niederschlagswassers so aufwendig?

Der spezifische Aufwand für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist erheblich. Im Unterschied zum Schmutzwasser, dessen Menge im Tagesverlauf nur geringen Schwankungen unterworfen ist, fällt das Niederschlagswasser in völlig unregelmäßigen Zeitabständen an.

In sehr kurzen Belastungsspitzen von oftmals nur wenigen Minuten werden dabei Wassermengen erreicht, die dann ein Vielfaches der Schmutzwassermengen betragen. Konsequenzen hieraus sind:

- Das Kanalnetz muss erheblich größer als bei ausschließlicher Einleitung von Schmutzwasser dimensioniert werden.
- Zudem sind zusätzliche Anlagen wie Stauraumkanäle, Regenrückhalte- und Regenversickerungsanlagen erforderlich.
- Die Belastungsspitzen können zu Problemen im Kläranlagenbetrieb führen und insbesondere die Biologie empfindlich stören.
- Durch die Überbelastungen des Kanalnetzes kommt es zu erhöhten Abschlägen in die Vorfluter, was zusätzliche Abwasserabgaben zur Folge hat. (Für die Einleitung von Abwasser, auch gereinigtem, in Gewässer müssen die abwasserbeseitigungspflichtigen Unternehmen, Kommunen und Verbände eine parameterabhängige Abgabe zahlen.)

### **Kann ein Flächengrundlagenbescheid rückwirkend erlassen oder korrigiert werden?**

Ja. Die rückwirkende Feststellung der abflusswirksamen Fläche ist grundsätzlich möglich. Auch wenn hierzu bereits ein Flächengrundlagenbescheid ergangen und dieser bestandskräftig geworden ist, ergibt sich hieraus kein Hinderungsgrund, diesen Bescheid nachträglich zu ändern, soweit Tatsachen bekannt werden, die den Bescheid als unrichtig erscheinen lassen.

Nach § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

### **Ist es für die Niederschlagswassergebühr von Bedeutung, wie viel Regen fällt oder ob ein Schaltjahr vorliegt?**

Nein. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich erhoben. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr unabhängig davon, wie viele Tage das Jahr hat. Grundlage für die Kalkulation sind die prognostizierten jährlichen Durchschnittskosten, weswegen Unterschiede in einzelnen Jahren nicht ins Gewicht fallen.

Dies gilt z. B. gleichermaßen für die in den einzelnen Jahren unterschiedlichen und nicht vorherzusehenden Niederschlagswassermengen, die sich jedoch über die Jahre mitteln.

### **Muss ich Niederschlagswassergebühren auch dann zahlen, wenn ich gesetzlich verpflichtet bin, mein Betriebsgelände zu versiegeln?**

Ja. In diesem Fall können keine Sonderkonditionen gewährt werden. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts muss die Abwassergebührensatzung für solche Flächen weder Ausnahmeregelungen noch Härtefallklauseln vorsehen.

Da durch die größere versiegelte Fläche tatsächlich auch ein größerer Aufwand für die Ableitung und Behandlung des angefallenen Niederschlagswassers entstanden ist, besteht auch keine Möglichkeit für einen Gebührenerlass.





### **Entfällt die Niederschlagswassergebühr, wenn ich das Niederschlagswasser in einer Zisterne auffange und zur Gartenbewässerung einsetze?**

Das Vorhandensein einer Zisterne allein ist unabhängig von ihrer Größe ohne Einfluss auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühren. Entscheidend ist, ob die Zisterne an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (z. B. durch einen Überlauf).

In Bezug auf die Gartenbewässerung enthält die Abwassergebührensatzung keine allgemeine Herausnahme aus der Gebührenpflicht. Grundsätzlich fällt daher die Niederschlagswassergebühr auch dann in voller Höhe an, wenn ein Teil des Niederschlagswassers durch die Nutzung als Gießwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Dies liegt darin begründet, dass der technische Aufwand, der für die Niederschlagswasserableitung betrieben wird, weitgehend durch die Vorhaltekosten bestimmt wird. Die Entwässerungsanlagen müssen so ausgelegt werden, dass sie in der Lage sind, das Niederschlagswasser zu jeder Jahreszeit abzuleiten.

Der hierfür erforderliche Aufwand entsteht auch dann, wenn saisonal (z. B. durch die Gartenbewässerung im Sommer) weniger Wasser eingeleitet wird, da die Abwasseranlagen für die Spitzenbelastungen auch in den Zeiten, in denen keine Gartenbewässerung erfolgt (also z. B. im Herbst und Winter), ausgelegt sein müssen.

Anders ist der Sachverhalt nur, wenn durch technische Einrichtungen gewährleistet werden kann, dass ganzjährig nur eine geringe Menge an Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Die Abwassergebührensatzung sieht daher z. B. vor, dass bebaute oder befestigte Flächen, welche an Rückhalteanlagen angeschlossen sind und die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen, zu 10 v. H. der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung einfließen (§ 12 Abs. 2 f).

Eine solche Einrichtung könnte z. B. eine umfangreiche Zisternenanlage sein, bei der das Niederschlagswasser ganzjährig gesammelt wird, wenn daraus das gesamte Brauchwasser für das Grundstück entnommen wird (Waschmaschine, Toilettenspülung etc.). Die konkreten technischen Anforderungen an solche Anlagen sind in den technischen Richtlinien der Stadtentwässerung Dresden dargestellt.



## **Fallen die Niederschlagswassergebühren auch dann an, wenn das Niederschlagswasser nur über kurze Entfernungen in den öffentlichen Abwasseranlagen fließt und dann in ein Gewässer geleitet wird?**

Ja. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren und deren Höhe kommt es nicht darauf an, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zugeführt oder es aber in einen Vorfluter abgeleitet wird. Entscheidend ist für die Gebührenerhebung allein, ob die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch genommen werden.

Auch bei der Ableitung in einen Vorfluter fallen in der Regel erhebliche Kosten an, die solidarisch auf die Niederschlagswassergebühr umgelegt werden, insbesondere für den Bau und Betrieb von Regenrückhaltebecken und die Zahlung von Abwassergebühren (Definition siehe Seite 22, letzter Abschnitt).

## **Kann ich vorgereinigtes Abwasser aus Kleinkläranlagen zum Bewässern des Gartens verwenden?**

Nein. Eine Verwendung des vorgereinigten Abwassers zur Gartenbewässerung widerspricht dem Wasserrecht, dem Baurecht und den hygienischen Anforderungen. Nach § 63 Abs. 5 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind anfallendes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben dem Abwasserbeseitigungspflichtigem oder seinem Beauftragten zu überlassen. Dies gilt auch dann, wenn das Abwasser zuvor in einer Kleinkläranlage mit nachgeschaltetem Pflanzenbeet vorgereinigt wurde. Zudem ist eine einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks nicht dauerhaft zu allen Jahreszeiten gesichert.

Das Ausbringen des Abwassers zum Zwecke der Gartenbewässerung beeinträchtigt ferner nach Auffassung der Gerichte wasserwirtschaftliche Belange, weil das Abwasser über den Boden in das Grundwasser gelangen kann. Zudem wird auch die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, da die häuslichen Abwässer auch nach entsprechender Vorreinigung Schadstoffe verschiedener Art enthalten (Dauerstadien von Parasiten, Krankheitserreger wie Bakterien, Viren, Wurmeier), die zusammen mit menschlichen Fäkalien auftreten und nur durch Erhitzen weitgehend abgetötet oder durch spezielle Filtertechniken aus dem Abwasser herausgefiltert werden können. Zudem können



chemische Substanzen aus Reinigungs-, Bade- und Putzmitteln ebenfalls nicht vollständig durch Mehrkammerkleinkläranlagen mit Pflanzenbeet (Bodenfilter) herausgefiltert werden.

### **Ist es zulässig, einen Revisionsschacht mit Erdreich zu überdecken und zu bepflanzen?**

Nein. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen ist es erforderlich, dass das Kanalnetz ausreichend belüftet wird, da es ansonsten zu Ausfallerscheinungen und der Bildung explosiver Gase kommen kann. Aus diesem Grunde müssen Revisionsschächte generell mit Lüftungsöffnungen ausgestattet sein. Dies sehen die einschlägigen Regelwerke auch standardmäßig vor.

Daneben muss der Revisionsschacht stets zugänglich sein, um im Havariefall schnell reagieren zu können. Bei einer Überdeckung des Revisionsschachtes mit Erdreich werden diese Anforderungen unterlaufen. Insbesondere ist der Schacht im Havariefall weder erkennbar noch hinreichend schnell zu öffnen. Es besteht auch die Gefahr, dass es zu schädlichen und unbemerkten Sandeinträgen in die öffentlichen Abwasseranlagen kommt.

### **Was ist, wenn die genaue Lage und Höhe des Kanals vor meinem Grundstück nicht bekannt sind? Muss ich dann ggf. selbst die erforderlichen Feststellungen treffen?**

Ja. Für den ordnungsgemäßen technischen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen ist es nicht erforderlich, dass alle Anlagen genau nach Höhe und Lage vermessen sind. Zwar liegen inzwischen für den überwiegenden Teil des Kanalnetzes, das zum Teil bereits vor mehr als 100 Jahren gebaut wurde, exakte Lage- und Höhenangaben vor. Es gibt aber auch noch Bereiche, in denen die Lage und Höhe nur näherungsweise bestimmt werden können.

Wenn der Bauherr hier konkretere Angaben benötigt, muss er die dazu erforderlichen Untersuchungen selbst und auf eigene Kosten veranlassen. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nur insoweit, wie die Daten bekannt sind. Weitergehende Untersuchungen, die betriebstechnisch nicht erforderlich sind, braucht der Aufgabenträger nicht vorzunehmen.

## **Was ist, wenn mein Grundstück wegen Kanalbaumaßnahmen vorübergehend nicht mit Kfz erreichbar ist?**

Bei der Planung von Baumaßnahmen werden bereits standardmäßig umfangreiche Anstrengungen unternommen, Beeinträchtigungen der Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück möglichst zu vermeiden. Sie lassen sich aber nicht immer völlig vermeiden. Generell gibt es in diesem Fall keine Ausgleichsansprüche des betroffenen Grundstückseigentümers.

Der rechtlich geschützte Anliegergebrauch bezieht sich nur auf eine ausreichende Verbindung zur Straße. Bei Gewerbegrundstücken gehört hierzu, dass das Grundstück mit Lastkraftwagen sicher und vorschriftsmäßig erreicht werden kann. Der Anliegergebrauch gewährt dabei keinen Anspruch dahingehend, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen unmittelbar am Grundstück oder in angemessener Nähe eingerichtet werden und erhalten bleiben.

Der Anliegergebrauch wird daher nicht betroffen, wenn z. B. Kundenparkplätze durch Änderung von Verkehrsregelungen entfallen. In welchem Umfang im Einzelfall Einschränkungen hinzunehmen sind, richtet sich nach dem jeweiligen öffentlichen Bedürfnis. Grundsätzlich reicht es aus, wenn das Grundstück für die Dauer der Bauarbeiten fußläufig erreicht werden kann.

Eine Erreichbarkeit mit Kfz ist bei Wohnbebauung nach der Rechtsprechung nicht erforderlich. Ein evtl. aus der Baumaßnahme resultierender Umsatzrückgang ist bei unvermeidbaren Baumaßnahmen ohne Entschädigungsansprüche hinzunehmen.

## **Wer trägt die Kosten, wenn mir für die Erteilung von Auskünften zu meiner Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlicher Aufwand entsteht?**

Generell hat der Grundstückseigentümer die Kosten solcher Ermittlungen selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht in der Regel nicht. Der Grundstückseigentümer erfüllt mit der Auskunft eine ihm nach der Entwässerungssatzung obliegende eigene Verpflichtung, die im allgemeinen Interesse des Funktionierens der Verwaltung begründet worden ist. Er wird damit weder als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen noch handelt er in fremdem Auftrag. Vielmehr ist er selbst für die Beschaffung der Informationen zuständig.



# Ansprechpartner



**Den Kundenservice der Stadtentwässerung Dresden GmbH finden Sie im Bürogebäude Kress in der Marie-Curie-Straße, hinterer Aufgang.**

Für alle Fragen rund ums Abwasser steht Ihnen unser Service-Team persönlich oder telefonisch gerne zur Verfügung.

Sie finden unsere Berater im Bürogebäude Kress in der Marie-Curie-Straße 7 im Gewerbegebiet an der Washingtonstraße.

**Adresse:** Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Kundenservice, Marie-Curie-Straße 7, 01139 Dresden

## **Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 14.00 Uhr

## **Service-Nummern:**

Störungsmelder:	0351 / 8 40 08 66
Kundenservice:	8 22 33 44
Laufende Kanalbaumaßnahmen:	8 22 19 25
Personalangelegenheiten:	8 22 31 03
Öffentlichkeitsarbeit:	8 22 36 21

## **Informationen im Internet:**

[www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)

